



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zur Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Drucksache 15/2670

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

“Artikel 1 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H., ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ab der 16. Wahlperiode besteht der Landtag aus 69 Abgeordneten; abweichend von Satz 2 werden 35 Abgeordnete durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen gewählt.“

2. In § 3 Abs. 2 wird der Klammerzusatz ‚(§ 1 Abs. 1 Satz 1)‘ durch den Klammerzusatz ‚(§ 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3)‘ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte ‚seit mindestens einem Jahr‘ gestrichen.

4. In § 16 Abs. 1 wird nach der Angabe '45 Wahlkreise' die Angabe , , ab der 16. Wahlperiode in 35 Wahlkreise,' eingefügt.
5. § 19 erhält folgende Fassung:

,§ 19

Einsicht in das Wählerverzeichnis

- (1) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
 - (2) Die Gemeindewahlbehörde hat Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis öffentlich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden können.'
6. In § 54 Abs. 2 wird die Angabe ,1 000 DM' durch die Angabe ,500 Euro' und die Angabe ,10 000 DM' durch die Angabe ,5 000 Euro' ersetzt.
 7. In § 56 Abs.1 werden die Worte ,vier Deutsche Mark' durch die Worte ,zwei Euro' ersetzt.
 8. In § 58 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort ,Auslegung' durch das Wort ,Bereithaltung zur Einsichtnahme' ersetzt.

2. Artikel 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft."

Wolfgang Kubicki
und Fraktion